

419/ME



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Wien, 25.3.1994
Bucek/Kr/C:BM2
Klappe 899 94
025/298/94

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, die Zivilprozeßordnung, die Exekutionsordnung, die Konkursordnung, das Schauspielergesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Rechtsanwalts tarifgesetz geändert werden (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994 - ASGG-Nr. 1994)

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Bundesrat/Beauftragter/Parlament	
Zl.	15
-GEN/94	
Datum: 30. MRZ. 1994	
Verteilt	30. März 1994

St. Bauer

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 16. Februar 1994, GZ 17.104/627-I 8/1994, vom Bundesministerium für Justiz übermittelten Entwurf des oben angeführten Bundesgesetzes gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

i.v.

(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Wien, 25.3.1994
Kettner/Kr/C:BM2
Klappe 899 93
025/298/94

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, die Zivilprozeßordnung, die Executionsordnung, die Konkursordnung, das Schauspielergesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Rechtsanwalts tarifgesetz geändert werden (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994 - ASGG-Nr. 1994)

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Zu dem mit Note vom 16. Februar 1994, GZ 17.104/627-I8/1994, übermittelten Gesetzesentwurf biehrt sich der Österreichische Städtebund mitzuteilen, daß dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

Festgestellt wird lediglich, daß der Gesetzestext des § 1 Z. 11 der Executionsordnung ursprünglich "... rechtskräftige Urteile, Zahlungsbefehle und Beschlüsse der Arbeitsgerichte und die von ihnen geschlossenen Vergleiche" beinhaltete, der nunmehrige Entwurf jedoch in § 1. Z. 11 nur noch von Bescheiden der Versicherungsträger (§ 66 ASGG) spricht.

- 2 -

Aus den Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf ist ersichtlich, daß nach der Intention des Gesetzgebers die Bescheide der Versicherungsträger zusätzlich in die Aufzählung der Exekutionstitel des § 1 EO aufgenommen werden sollen. Die zu novellierende Gesetzesstelle müßte daher lauten:

"... rechtskräftige Urteile, Zahlungsbefehle, Beschlüsse der Arbeitsgerichte und die von ihnen geschlossenen Vergleiche sowie Bescheide der Versicherungsträger (§ 66 ASGG), mit denen Leistungen zuerkannt werden."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

i.V.



(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat